



Infobrief Klimastrategie

01-2010

Datenerhebungsverordnung 2020

Die wichtigsten Antworten zur ersten Orientierung für Unternehmen, die zur Datenerhebung nach DEV 2020 verpflichtet sind¹

Mit der [Rechtsverordnung DEV 2020](#) verpflichtet der Gesetzgeber Teile der Deutschen Industrie, historische Produktions- und Emissionsdaten bis zum **31. März 2010** nach festgelegten Kriterien zu erfassen, von unabhängiger Seite prüfen zu lassen und an die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt.) zu übermitteln.

GALLEHR+PARTNER hat in seinem [Infobrief 06-2009](#) einen Expertenüberblick über die DEV 2020 veröffentlicht. In vielen Gesprächen mit Vertretern von Industrieunternehmen, die bisher nicht zur Teilnahme am EU Emissionshandel verpflichtet sind, haben wir aber festgestellt, dass diese Unternehmen zur Orientierung vorab einen grundsätzlicheren Überblick über die verpflichtenden Zusammenhänge dieser Rechtsverordnung und den Implikationen auf die eigene Unternehmensorganisation benötigen.

In diesem GALLEHR+PARTNER Infobrief versuchen wir entsprechend die wichtigsten Fragen der neu betroffenen Unternehmen zur DEV

2020 zu beantworten, um die Grundlage für eine effiziente Orientierung zu geben. Als nächster Schritt kann dann durch [persönliche Ansprache](#) unserer Experten, durch die Lektüre unseres [Infobrief 06-2009](#) und durch die Informationen auf unserer [Website](#) weitere Hilfestellung zur konkreten Umsetzung der Datenerhebung gegeben werden.

Die wichtigsten ersten Fragen

Welche unserer Abteilungen sollte die DEV 2020 Anforderungen bearbeiten?

Die Informationspflicht nach DEV 2020 bezieht sich maßgeblich auf technische Informationen zu den Treibhausgas emittierenden Anlagenteilen und Informationen zu den historischen Produktionsmengen und Treibhausgasemissionen. Aus diesem Grund sollten die Verantwortlichen für den technischen Betrieb der Anlagen maßgeblich involviert sein.

Weiterhin hat der EU Emissionshandel als Umweltschutz-Maßnahme mit marktbasierendem Charakter erhebliche Implikationen auf die zukünftige finanzielle Liquiditätsplanung der betroffenen Unternehmen. Entsprechend empfiehlt GALLEHR+PARTNER von Anfang an die Abstimmung und Einbeziehung des Unternehmenscontrollings und der Geschäftsleitung, gerade im Bezug auf die strategischen Implikationen.

¹ GALLEHR+PARTNER bemüht sich, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Daten zutreffend sind. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ist jedoch ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für alle Websites, auf die mittels eines Hyperlinks verwiesen wird. GALLEHR+PARTNER ist für den Inhalt solcher Websites, die mittels einer solchen Verbindung erreicht werden, ebenfalls nicht verantwortlich.

GALLEHR+PARTNER berät Sie gerne in der Einführung dieses wettbewerbsrelevanten Kompetenzbereichs und unterstützt Sie dabei, den technischen, finanziellen und behördlichen Anforderungen strategisch optimal zu begegnen, um ein Maximum an finanziellen Vorteilen gegenüber Ihren Mitbewerbern zu realisieren.

Welche Gesetze und Vorschriften müssen berücksichtigt werden?

Die [Datenerhebungsverordnung DEV 2020](#) hat als Grundlage das [Deutsche Treibhausgas-Emissions-Handels-Gesetz](#). Sie leitet sich weiterhin aus den Aufgaben ab, die für die EU-Mitgliedsstaaten aus der [EU Direktive](#) für den Emissionshandel ersichtlich sind. Entsprechend gilt diese EU Direktive auch als Grundlage für die deutschen Anlagenbetreiber. Beispielsweise werden dort die neu vom Emissionshandel erfassten Tätigkeiten und Schwellenwerte definiert.

Diese Direktive wurde mehrfach geändert bzw. ergänzt und liegt derzeit nicht in einer verbindlichen konsolidierten Fassung vor. Entsprechend müssen hier die jeweiligen Änderungen, beispielsweise die in der die neuen Tätigkeiten beschrieben werden, gesondert betrachtet werden.

Die Methodik der Genauigkeit der Datenermittlung hat den Vorgaben der EU Leitlinie zur Treibhausgasüberwachung ([Monitoring Leitlinie](#)) zu folgen. Auch diese wurde seit bestehen des EU-Emissionshandels mehrfach geändert und erweitert und liegt wiederum nicht in einer konsolidierten Form vor. Beispielsweise wird die Erfassung der Stickoxide in der entsprechenden Ergänzung behandelt.

Wie schon seit 2005 veröffentlicht die DEHSt. strittige Fragen und offene Aspekte in unregelmäßigen Abständen in den sogenannten [FAQ](#). Diese sind zwar nicht als Gesetze zu verstehen, haben aber fast schon rechtsverbindlichen Charakter.

Im Folgenden ist noch einmal eine Übersicht über die Gesetze und Vorschriften dargestellt. Die web-links können auf unserer [Website](#) gefunden werden.

EU-rechtliche Vorgaben:

- Richtlinie 2003/87/EG v. 13.10.2003
 - RL 2008/101/EG v. 19.11.2008 (Einbeziehung des Luftverkehrs)
 - RL 2009/29/EG v. 23.04.2009 (Ausweitung des EH-Systems)
- Monitoring-Leitlinien 2007/589/EG v. 18.07.2007
 - Überwachungs- und Berichterstattungsleitlinien für Stickoxid
 - Einbeziehung von Luftverkehrstätigkeiten

Bundesrechtliche Vorgaben:

- Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz TEHG v. 08.07.2004
 - geändert am 22.12.2004
 - zuletzt geändert 16.07.2009
- Datenerhebungsverordnung 2020 – DEV2020 v. 24.07.2009
- DEHSt. FAQ zum Emissionshandel

GALLEHR+PARTNER verfügt über eine seit 2003 gewachsene Kompetenz in der Erfüllung sämtlicher nationalen und EU-weiten Vorschriften bei gleichzeitiger Wahrung der Interessen und Wettbewerbsfähigkeit unserer [branchenübergreifenden Industriekunden](#).

Wer ist dafür verantwortlich zu prüfen, ob unser Unternehmen betroffen ist?

Da die Behörden keine Verpflichtung übernommen haben, die betroffenen Unternehmen über die DEV 2020 zu informieren, müssen die Betreiber von zukünftig emissionshandelspflichtigen Anlagen eigenverantwortlich prüfen, ob und inwieweit sie von dieser Rechtsverordnung betroffen sind.

GALLEHR+PARTNER übernimmt für Sie gerne als ersten Schritt gegen eine pauschale Vergütung die Prüfung, ob und inwieweit Sie zukünftig vom EU Emissionshandel betroffen sein werden und Verpflichtungen im Bezug auf die DEV 2020 haben.

Was sind die Konsequenzen bei Überschreitung des Abgabetermins 31.03.2010?

Grundsätzlich gilt, dass der Abgabetermin verbindlich eingehalten werden muss. Anlagenbetreiber, die dieser Rechtsverordnung nicht nachkommen, handeln rechtswidrig und begehen eine Ordnungswidrigkeit nach TEHG § 19, (1), Satz 4.

TEHG, § 19, (2):

"Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden."

GALLEHR+PARTNER empfiehlt im Vorfeld mit allen Beteiligten eine verlässliche Zeitplanung abzustimmen. Zusätzlich zur eigenen Vorbereitungszeit ist der zeitliche Aufwand für den unabhängigen Sachverständigen mit diesem abzustimmen und einzuplanen. Denn die Berichte nach DEV 2020 müssen in verifizierter Form übermittelt werden. Das bedeutet, dass ein unabhängiger Gutachter, der von dem Anlagenbetreiber eigenverantwortlich und auf eigene Rechnung beauftragt werden muss, sämtliche Angaben vorab zu prüfen hat. Zusätzlich hat der unabhängige Sachverständige -außer bei De-Minimis Anlagen mit weniger als 25.000t Treibhausgasausstoß pro Jahr- eine Vor-Ort Prüfung jeder Anlage vorzunehmen.

GALLEHR+PARTNER empfiehlt, entsprechend die unabhängigen Gutachter so früh wie möglich zu beauftragen und in den Datenerhebungsprozess mit einzubinden, damit es hier nicht zu Terminverzögerungen kommt.

Ein weiterer zeitintensiver Faktor könnte das verpflichtende Identifikationsverfahren sein. Dieses ist nur dann nicht erforderlich, wenn der Anlagenbetreiber oder der Beauftragte zur Berichtskommunikation wie bspw. GALLEHR+PARTNER eine Signaturkarte zur [qualifizierten elektronischen Signatur](#) besitzt.

Sollten allerdings gute Gründe für eine Verzögerung der Abgabepflicht vorliegen, empfiehlt GALLEHR+PARTNER die Behörden frühzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Eventuell kann die Behörde dann in dem jeweiligen Einzelfall die Abgabefrist verlängern.

GALLEHR+PARTNER steht Ihnen -ggf. auch sehr kurzfristig- zur Verfügung, wenn es zu unerwarteten Verzögerungen oder Ereignissen kommt, die eine Erfüllung der Berichtspflicht gefährden. Wir sind erfahren in der Beschleunigung der notwendigen eigenen Erfassungsprozesse, im Umgang mit den Behörden und den unabhängigen Sachverständigen und erfüllen alle Voraussetzungen für die fachgerechte Behördenkommunikation mit elektronischer Signatur. Seit 2003 haben wir für unsere Kunden in diesem Feld schon viele „Eisen aus dem Feuer geholt“.

Welche Behörde ist für die DEV2020 zuständig?

Für die Durchführung der DEV 2020 ist ausschließlich die Deutsche Emissionshandelsstelle ([DEHSt](#)) zuständig. Die Landesbehörden, die für die bisher für die Monitoringkonzepte und Emissionsberichte zuständig waren, haben derzeit keine Zuständigkeit in Bezug auf die DEV 2020.

Wie ist die Aufgabenverteilung zwischen Anlagenbetreiber und dem unabhängigen Gutachter geregelt?

Anlagenbetreiber:

- Identifikation der betroffenen Anlagen, Tätigkeiten und Anlagenteile
- Erhebung der Daten in der geforderten Qualität anhand der Monitoring Guidelines
- Datenerfassung im Online Formular Management System (FMS) der DEHSt.
- Beauftragung und Vergütung des unabhängigen Gutachters
- Versand der verifizierten Datenmitteilung über die Virtuelle Poststelle (VPS) an die DEHSt.
- Einhaltung des Abgabetermins des verifizierten Berichts.

Unabhängiger Gutachter:

- Unabhängige Prüfung der vom Anlagenbetreiber erhobenen Daten auf Transparenz, Konsistenz, Vollständigkeit, Richtigkeit und Verlässlichkeit
- Wahrung der Unabhängigkeit (**Beratung und strategische Empfehlungen sind dem unabhängigen Gutachter nicht gestattet**)

GALLEHR+PARTNER unterstützt Sie direkt und ausschließlich in Ihrem Sinne mit Beratung und Service Leistungen. Wie für [viele namhafte Unternehmen](#) übernehmen wir auch gerne die gesamte Durchführung der optimierten Datenerhebung und die Kommunikation zur reibungslosen Abstimmung zwischen Anlagenbetreiber, Sachverständigen und Behörden.

Welchen unabhängigen Gutachter muss ich beauftragen?

Die DEHSt. hat eine [Liste der zugelassenen unabhängigen Gutachter](#) (Verifizierer) auf ihrer Website veröffentlicht. Ob ein Gutachter für eine bestimmten Tätigkeit zugelassen ist, hängt von den NACE-Codes des Anlagenbetreibers ab.

Zu beachten ist, dass die NACE-Codes der einzelnen Branchen, für die die sachverständige Stelle über eine Zulassung verfügt, in letzter Zeit geändert wurden. In der DEHSt.-Liste sind die angegebenen NACE-Codes in aller Regel nicht mehr aktuell. Sie müssen daher durch Vergleich der alten und neuen NACE-Codes prüfen, ob eine sachverständige Stelle tatsächlich befugt ist, Ihren Bericht für eine Anlage zu verifizieren.

Die aktuellen NACE-Codes finden Sie in der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), auf den [Internetseiten des Statistischen Bundesamtes](#).

Die angegebene Liste ist neutral und wettbewerbsunabhängig. Sie sagt nichts über die reale Kompetenz und „Flexibilität“ des Sachverständigen in Bezug auf die konkreten Anforderungen der jeweiligen Anlagenbetreiber aus.

GALLEHR+PARTNER arbeitet seit 2003 mit vielen zugelassenen Verifizierungsunternehmen unterschiedlicher Größe in diversen Industriebranchen und Ländern zusammen. Gerne geben wir Ihnen Empfehlungen für das passende sachverständige Unternehmen oder die passende akkreditierte Person für Ihre speziellen Anforderungen.

Können Angaben, die ich bis zur Abgabe nicht genau kenne, noch nachgeliefert werden?

Grundsätzlich gilt die Abgabefrist 31. März 2010

der verifizierten Informationen. Der unabhängige Sachverständige (Verifizierer) muss also vorher den Bericht auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft haben, bevor die Übermittlung stattfinden kann. Einzelne Informationen können entsprechend nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand nachgeliefert werden, weil der verifizierte Bericht in sich konsistent zu sein hat.

Nach Erfahrung von GALLEHR+PARTNER ist aber ein unbürokratisches Verhalten der Behörde (DEHSt.) denkbar, wenn sowohl der Gutachter als auch die zuständigen Sachbearbeiter der DEHSt. früh genug und offen auf die konkreten fehlenden Informationen hingewiesen werden.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Behördenansprache und bei der Entwicklung pragmatischer und zielführender unbürokratischer Lösungen.

Was passiert mit den Daten, die ich an die Behörden geliefert habe?

Die Datenerhebungsverordnung 2020 dient den Behörden in Deutschland und der EU in erster Linie dazu, das Budget für die neu am Emissionshandel teilnehmenden Tätigkeiten und Anlagen in Deutschland zu ermitteln, um so eine Grundlage für die Zuteilung zu erstellen.

Spätestens bis 30.09.2011 werden die berechneten Zuteilungen pro Anlage veröffentlicht. Die Zuteilung wird abhängig von branchenspezifischen Benchmarks und anlagenspezifischen Produktionsmengen (z.B. MWh Wärme, t Zementklinker etc.) pro Jahr ermittelt.

GALLEHR+PARTNER geht davon aus, dass die Zuteilung der freien Emissionsberechtigungen für die dritte Emissionshandelsperiode anhand von anlagenspezifischen historischen Produktionsmengen und europaweit harmonisierten branchenspezifischen Benchmarks erfolgen wird. Letzteres ist vom Anlagenbetreiber nicht direkt zu beeinflussen, aber die Produktionsmengen werden jetzt im Rahmen der DEV 2020 erstmals erhoben.

Da die DEV 2020 Mitteilungen weiterhin von unabhängigen Sachverständigen verifiziert werden müssen, ist nach Einschätzung von GALLEHR+PARTNER davon auszugehen, dass Ihre Angaben im Rahmen der DEV 2020 eine Grundlage für die Ermittlung der kostenlosen Zuteilungen sein werden.

Deshalb empfiehlt GALLEHR+PARTNER allen Anlagenbetreibern dringend, die Daten entsprechend so zu erheben, dass sich keine Nachteile für die freie Zuteilung der gesamten acht Jahre der dritten Emissionshandelsperiode ergeben.

GALLEHR+PARTNER hat seit 2003 diversen Anlagenbetreibern aus der Industrie erhebliche Wettbewerbsvorteile durch die Nutzung bei gleichzeitiger Wahrung der komplexen gesetzlichen Spielräume gesichert. Nutzen auch Sie diese Erfahrung und legen Sie jetzt schon die Grundlage für eine optimale Zuteilung von freien Emissionsberechtigungen für die gesamten acht Jahre von 2013-2020.

Welche Angaben werden meinen Mitbewerbern öffentlich zugänglich gemacht?

Alle Angaben, die im Zuge der Datenerhebungsverordnung gesammelt werden, sind der DEHSt. nach der Berichtserstattung bekannt. GALLEHR+PARTNER geht zusätzlich davon aus, dass die anlagenspezifischen Daten auch den zuständigen EU Behörden bekannt gegeben werden, da diese nach unserer Einschätzung für die Zuteilung von Emissionsberechtigungen in der dritten Handelsperiode herangezogen werden.

Weiterhin werden die Informationen dem unabhängigen Sachverständigen und dem beauftragten externen Berater wie bspw. GALLEHR+PARTNER bekannt sein. Erfahrene Berater und Sachverständige sind es aber gewohnt, diese Daten so zu behandeln, dass Vertraulichkeit gewährleistet ist.

Mitbewerbern und auch Verbänden werden nach Einschätzung von GALLEHR+PARTNER keine unternehmensspezifischen Daten von anderen Unternehmen zugänglich gemacht.

Was hat die derzeitige Carbon Leakage Diskussion mit der DEV2020 zu tun?

In der derzeitigen öffentlichen Diskussion zum verpflichtenden Emissionshandel werden zwei Themen behandelt. Einerseits die hier besprochene Datenerhebungsverordnung und andererseits die sogenannte Carbon Leakage Thematik. Diese beiden Themen stehen in keinem direkten Zusammenhang zueinander.

Beispielsweise können Unternehmen sowohl vom Carbon Leakage betroffen sein als auch zur Datenerfassung nach DEV 2020 verpflichtet sein.

Bei der Carbon Leakage Thematik handelt es sich um die Identifizierung der Branchen, die auf der einen Seite vom EU-Emissionshandel betroffen sind, auf der anderen Seite aber einem erhöhten Wettbewerbsdruck durch international tätige Mitbewerber außerhalb des EU Raums ausgesetzt sind.

Auch diese Branchen werden am Emissionshandel in der dritten Emissionshandelsperiode teilnehmen. Sie werden aber für die acht Jahre von 2013-2020 von der jährlichen Reduktion an freier Zuteilung ausgeschlossen sein.

Unternehmen, die vom Carbon Leakage betroffen sind profitieren sogar in doppelter Hinsicht von einer optimalen Vorbereitung auf die DEV 2020, wenn die Überzeugung von GALLEHR+PARTNER zutrifft, dass die im Rahmen der DEV 2020 zu berichtenden Daten für die Anlagenbetreiber relevant für die freie Zuteilung von Emissionsberechtigungen der acht Jahre von 2013-2020 sein werden.

1. Während an „normale“ Unternehmen schon im Jahr 2013 nur 80% der minimal² benötigten Menge an Emissionsberechtigungen kostenlos zugeteilt werden und diese bis 2020 auf 30% sinkt, bekommen die „Carbon Leakage“ Unternehmen 100% der minimal benötigten Emissionsberechtigungen für jedes der gesamten acht Jahre von 2013-2020. Entsprechend lohnt es sich aus finanziellen Gründen gerade für „Carbon Leakage“ Unternehmen, die freie Zuteilungsmenge zu optimieren.
2. Der Wettbewerbsnachteil zu Unternehmen außerhalb der EU kann durch eine optimale Zuteilung teilweise sogar umgekehrt werden. Durch die am Emissionshandelsmarkt jederzeit frei veräußerlichen aber kostenlos zugeteilten Berechtigungen kann sich mindestens die unternehmensspezifische Liquiditätslage,

² Die Zuteilung von 80% bzw. 100% bezieht sich auf Anlagen, die im Sinne der Treibhausgasemissionen mit der besten verfügbaren Technik produzieren. Entsprechend ist hier das Wort minimal zu verstehen. Das bedeutet, dass bei der Berechnung der Zuteilung angenommen wird, dass beispielsweise der emissionsärmste Brennstoff eingesetzt wird und auch die weitere Umwandlungskette der Produktion auf reduzierte Treibhausgasemissionen hin optimiert ist.

wenn nicht sogar in einigen wenigen Fällen das Unternehmensergebnis positiv verändern.

Durch die Betreuung von Industrieunternehmen in allen Fragen rund um den CO₂ Emissionshandel konnte GALLEHR+PARTNER - selbstverständlich stets unter Wahrung der Gesetze und Vorschriften - vielen Unternehmen in den letzten Jahren nachweislich zusätzliche Erlöse in Millionenhöhe ermöglichen. Gerne optimieren wir auch Ihre Startposition im EU-Emissionshandel und ermöglichen Ihnen den Zugang zu allen marktbasierenden Produkten zur Risikominimierung und zur Erhöhung Ihrer Unternehmensgewinne durch den EU Emissionshandel.

Fazit:

Entscheidend als Einstieg in den Komplex der Datenerhebungsverordnung ist die eigenverantwortliche Prüfung, ob und inwieweit sie als Industrieunternehmen von dieser Rechtsverordnung betroffen sind. Die Pflicht zu erkennen ob Sie berichtspflichtig sind liegt ausschließlich bei Ihnen und wenn Sie dieser nicht nachkommen, handeln Sie ordnungswidrig, was mit einer Strafe von bis zu 50.000 € belegt werden kann.

Die DEV2020 ist für die betroffenen Unternehmen nicht in erster Linie als Datenerhebungspflicht, sondern für viele Industrieunternehmen als Einstieg in den risikobehafteten aber auch chancenreichen Europäischen Emissionshandel zu verstehen. Dieser will in erster Linie strategisch vorbereitet und begriffen sein.

Zum 31. März 2010 haben diverse deutsche Industrieunternehmen zwar ihre Berichtspflichten über historische Treibhausgas-Emissionsmengen an die deutschen Behörden zu liefern, diese Pflicht ist aber nach Auffassung von GALLEHR+PARTNER im Lichte von erheblichen finanziellen Implikationen auf das zukünftige Unternehmensergebnis für mindestens 8 Jahre zu sehen.

Die Angaben, die jetzt erhoben und in verifizierter Form den Deutschen Behörden berichtet werden müssen, können über die freie Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die gesamten acht Jahre der dritten Handelsperiode entscheiden.

Wenn Sie eine zielsichere Navigation und eine verlässliche Wegbegleitung gerade in strategischen Fragen rund um die wirtschaftliche Einschätzung zu den Themen Carbon Footprint, Emissionshandel, Carbon Value Management und Klimaschutz wünschen, stehen wir Ihnen wie immer gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Nutzen Sie unsere langjährigen Erfahrungen, die wir als Berater von mehr als 100 Anlagenbetreibern und Industriebetrieben auf den Gebieten Klimastrategie, Emissionshandel und Risiko-Management in der Energiewirtschaft und in verschiedensten Industriebranchen gesammelt haben.

► **Wir reduzieren Ihre wirtschaftlichen, technischen sowie organisatorischen Risiken und unterstützen Sie bei der Entwicklung neuer bzw. dem Ausbau bestehender Geschäfte**

Weitere Informationen: Christoph Kueskens

Telefon: +49 6039 / 9263688, Telefax: +49 6039 / 9263689, Mobil: +49 172 / 6237695,
E-mail: christoph.kueskens@gallehr.de, Internet: www.gallehr.de

Autor: Sebastian Gallehr